

Offener Brief an die 'Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES'

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Schock haben wir die Nachricht von der von Ihnen vorgeschlagenen weiteren Verzögerung der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall aus der Presse erfahren. Ihre Anregung ist die Fortsetzung eines jahrzehntelangen Skandals. Dieser hätte ab dem Jahr 2001 verhindert werden können. Die 'Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK' hat in ihrer im Jahr 2001 erschienenen Broschüre "Neues Scheidungsrecht: Auswirkungen auf die Tätigkeiten der vormundschaftlichen Organe" aufgrund der im Jahr 2000 erfolgten Einführung eines neuen Scheidungsrechts folgendes festgehalten:

- Leitlinie ist die "Förderung der Verständigung der Ehegatten über ihre Scheidung."
- "Unbestritten ist, dass Eltern nach der Scheidung weiterhin für das Wohl der Kinder verantwortlich sind und dass jene Kinder die belastenden Erfahrungen der Scheidung besser verarbeiten, die mit beiden Eltern weiterhin gute und enge Beziehungen unterhalten können. Es ist auch eine Erfahrungstatsache, dass heutzutage vermehrt beide Eltern in gleicher Weise zur Übernahme der elterlichen Sorge und der Obhut fähig sind."
- "Da die gemeinsam wahrgenommene Elternverantwortung die beste Gewähr bietet, dass Kinder die grossen Anpassungsleistungen nach einer Scheidung ihrer Eltern erbringen können und möglichst wenig Schaden leiden, **muss die Erhaltung von Elternschaft das oberste Orientierungsprinzip von scheidungswilligen Ehepaaren mit Kindern und aller an einer Scheidung beteiligten Instanzen sein.** Die gemeinsame elterliche Sorge hat dabei neben der rechtlichen auch eine nicht zu unterschätzende symbolische und psychologische Bedeutung."
- "Deshalb dürfen nach Auflösung der Ehe nicht unverhältnismässig höhere Anforderungen gestellt werden für die Zuteilung gemeinsamer elterlicher Sorge als während der Ehe."

Ebenso wurde festgestellt, dass das "rechtliche Machtgefälle zwischen den beiden Eltern reduziert" worden sei. Das heisst, dass weiterhin ein Machtgefälle besteht, das es zu korrigieren gilt. Auch heute noch in ein Vater bei einer Scheidung nicht Verhandlungspartner, sondern nur Entscheidungsempfänger.

Wären Vorgaben der VBK in den vergangenen zwölf Jahren konsequent umgesetzt worden, gäbe es nicht die heutige Anzahl von unzufriedenen Vätern und Kindern. Jedoch haben es die Vormundschaftsbehörden sträflich vernachlässigt, die Leitlinien der VBK umzusetzen. Im Gegenteil! Immer wieder gab es Behördenmitglieder, die einer Mutter von der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Scheidung abrieten und sie zum Einlegen des Vetorechts der Mutter (ZGB 133 Abs. 3) aufforderten. Damit wurde die Bundesverfassung verletzt, die Europäische Menschenrechtskonvention und die UNO-Kinderrechtskonvention (BV 8, EMRK 1, 8, 14, v.a. UNO-KRK Art. 3 und 9). Vater-Kind-Beziehungen wurde in Tausenden von Fällen zerstört.

Sie sprechen von "Vollzugskrise" betreffend der Umsetzung des neuen Gesetzes. Die Vollzugskrise hat im Jahr 2000, wenn nicht schon früher, begonnen. Die skandalösen Versäumnisse sind unverzüglich zu korrigieren. Wir verlangen vom Bundesrat, dass das Gesetz schnellstmöglich und ohne Verzögerung in Kraft tritt und die KESP mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden.

für die Selbsthilfegruppe 'Väter ohne Sorgerecht'
Patrick Baumann
Schulstrasse 14
9323 Steinach

Steinach, 29. Oktober 2013

